

Auch die als Kontrollorgan bestellte Vertrauensperson, welche keine juristische Person sein darf¹⁰³, muss die Unabhängigkeitserfordernisse erfüllen. Insbesondere ausgeschlossen sind somit Personen, die Begünstigte der Stiftung sind.¹⁰⁴ Vertrauenspersonen des Stifters, die als Kontrollorgan bestellt werden, müssen den fachlichen Anforderungen genügen, dabei sind Grösse und Struktur der Stiftung zu berücksichtigen. Eine Abberufung durch das Gericht¹⁰⁵ allein wegen fehlender Fachkenntnisse soll aber nicht möglich sein.¹⁰⁶ Der Stifter kann eine Vertrauensperson auf unbestimmte, aber auch auf eine bestimmte Zeit als Kontrollorgan bestellen. Er kann bereits in der Stiftungserklärung mehrere Personen bestimmen, die er in zeitlicher Abfolge als Kontrollorgan bestellt, oder er kann sich das Recht vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt einen Nachfolger zu bestellen. Spätestens mit dem Tod des Kontrollorgans erlischt dessen Organfunktion. Ist kein weiteres Kontrollorgan vorgesehen, so leben die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten wieder auf.

Der Stifter, der selbst Kontrollorgan ist, muss ebenfalls die Unabhängigkeitserfordernisse erfüllen.¹⁰⁷ Nicht gefordert sind hingegen bestimmte Fachkenntnisse, da davon ausgegangen wird, dass der Stifter schon aus Verantwortung gegenüber der von ihm gegründeten Stiftung die Funktion des Kontrollorgans nur dann übernehmen wird, wenn er sich dazu in der Lage sieht. Überdies wird er sich nicht einem Haftungsrisiko aussetzen, welches auch für den Stifter bei Verfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kontrollorgan besteht.¹⁰⁸

Durch das Einrichten eines Kontrollorgans werden die Begünstigtenrechte, wie bereits erwähnt, auf den Kernbereich reduziert. Das Recht auf Auskunft über seine „eigenen Rechte“ zeigt, dass dieses Recht auf die unmittelbar eigenen Vermögensrechte beschränkt ist.¹⁰⁹ Die Beschränkung ist somit enger als die nach Art. 552 § 9 Abs. 1 und 2 PGR, wo es heisst, „soweit es seine Rechte betrifft“. Allerdings können die Begünstigten die Berichte des Kontrollorgans verlangen.¹¹⁰ Ergeben sich aus diesem Bericht Anhaltspunkte für Missstände, können sich Begünstigte als Stiftungsbeteiligte gem. Art. 552 § 35 Abs. 1 PGR an den Richter wenden und die gebotenen Massnahmen beantragen.¹¹¹

103 Wegen des vorausgesetzten Vertrauensverhältnisses muss es sich stets um eine natürliche Person handeln, die vom Stifter namentlich bezeichnet wird (Art. 552 § 11 Abs. 2 Ziff. 2 PGR), BuA 13/2008, 70.

104 *Jakob*, Stiftung 174 f.

105 Art. 552 § 35 iVm § 29 Abs. 3 PGR.

106 BuA 13/2008, 71.

107 *Schauer*, LJZ 2009, 46.

108 BuA 13/2008, 71.

109 *Lorenz* in *Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 9 Rz. 34.

110 Art. 552 § 11 Abs. 5 PGR.

111 *Jakob*, Stiftung 221.